

Muster

einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch ..., § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch ..., §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes² (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch ... hat der Gemeinderat/ Stadtrat / Verbandsgemeinderat der Gemeinde/ Stadt / Verbandsgemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt / Gemeinde / Verbandsgemeinde ... wird durch die Feuerwehrsatzung vom ... festgelegt.³

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) oder dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. *(die Durchführung der Brandsicherheitsschau)⁴,*
6. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat⁵.

¹ Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses jeweils gültigen Gesetzesfassungen.

² Wenn in Städten mit Berufsfeuerwehr die Aufgabe der Brandsicherheitsschau (§ 4 Abs. 3, § 19 BrSchG) durchgeführt wird, bedarf es in der Präambel zusätzlich der Aufnahme von § 4 KAG LSA, weil hierfür eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

³ Optional kann als Satz 3 aufgenommen werden (= § 22 Abs. 1 S. 3 BrSchG): „Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.“

⁴ Nur in Städten mit Berufsfeuerwehr, vgl. Fußnote 2.

⁵ Vgl. auch VG Magdeburg, Urteil vom 28.04.2014 (Az: 7 A 63/12) - die dortige zulässige Satzungsformulierung lautete: „Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.“

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere⁶:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 6 dieser Satzung.⁷
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -Gebührenhöhe⁸

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben.
⁹Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe¹⁰ hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.¹¹

⁶ Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Sie muss den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

⁷ = zulässige Satzungsformulierung laut VG Magdeburg, Urteil vom 28.04.2014 (Az: 7 A 63/12).

⁸ Das nach § 22 Abs. 3 BrSchG bestehende Ermessen, ob überhaupt eine Gebühr erhoben werden soll, beinhaltet auch die Möglichkeit, in der Satzung nicht kostendeckende Gebühren festzusetzen.

⁹ In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei kann insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden. Für freiwillige Einsätze und für Leistungen kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden, § 22 Abs. 3 S. 2, 3 BrSchG.

¹⁰ Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Soweit freiwillige Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erbracht werden, ist im Einzelfall eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu prüfen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Feuerwehr im Wettbewerb mit Privaten tätig wird.

¹¹ Alternativ kann dieser Zeitraum auch auf die Vor- und Nachbereitungszeiträume erstreckt werden, (VG MD, Urteil vom 16.07.2020, Az.: 7 A 299/19, Rn. 32).

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Stadt / Gemeinde / Verbandsgemeinde ... haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen¹².

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt / Gemeinde / Verbandsgemeinde ... über ... vom ... außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif¹³

¹² Diese Regelung kann auch in der Feuerwehrsatzung getroffen werden.

¹³ Dem Muster liegen hierzu Beispiele von Gebührentarifen einer Stadt mit Berufsfeuerwehr und einer Gemeinde mit Freiwilliger Feuerwehr an. Die Gebührensätze muss jede Kommune selbst kalkulieren.

Anlage 1 zum Satzungsmuster

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand
1.	Personaleinsatz
1.1	je Beamten des mittleren Dienstes / Laufbahngruppe 1, je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis
1.2	je Beamten des gehobenen Dienstes / Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt
1.3	je Beamten des höheren Dienstes / Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt
	...
2.	Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal
2.1	je Löschfahrzeug
2.2	je Kraftfahrdrehleiter
2.1.1	je Teleskopmastbühne
2.3	je Mannschaftstransportwagen
2.4	je Kranwagen
2.5	2.5 je Abrollbehälter (AB) incl. Wechselladerfahrzeug (WLF) Sonstige
2.5.1	je AB Wasserförderung incl. WLF
2.5.2	je AB Gefahrgut incl. WLF
2.5.3	je AB Pumpe incl. WLF
2.5.4	je AB Pritsche/ Mulde incl. WLF
2.5.5	je AB Dekon Zivil/BF incl. WLF
2.5.6	je AB Sonderlöschmittel incl. WLF
2.5.7	je AB Löschunterstützungsfahrzeug
2.6	je Gerätewagen (sonstige)
2.6.1	je Gerätewagen Logistik
2.6.2	je Gerätewagen Verpflegung
2.6.3	je Gerätewagen Messtechnik
2.6.4	je Gerätewagen Tier
2.6.5	je Gerätewagen Wasserrettung
2.6.6	je Gerätewagen Ölschadenbeseitigung
2.7	je Mehrzweckwagen / Kommandowagen
2.7.1	je Einsatzleitwagen 1
2.7.2	je Einsatzleitwagen 2
2.7.3	je Einsatzleitwagen 3
2.8	je Lastwagen, Fahrschulwagen
2.9	je Großeinsatzwagen bis 50 Sitzplätze
2.10	je Krad FF
2.11	je RTW
2.12	je Radlader
2.13	je Teleskoplader
	...
3.	Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)
3.1	je Elt-Tauchpumpe
3.2	je Motorsäge
3.3	je Flüssigkeitsauffangbehälter
3.4.1	je Ölschlengel, 10 m
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m
3.5.1	je Steckleiter
3.5.2	je Schiebleiter

3.6.1	je Schlauch, Größe A, je Tag
3.6.2	je Schlauch, Größe B, je Tag
3.6.3	je Schlauch, Größe C, je Tag
3.6.4	je Düsenschlauch
3.7	je Stromerzeuger, 8 kVA
3.8	je Chiemseepumpe
3.9	je Tragkraftspritze
	...
4.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern und Schläuchen
4.1	je Steigleitung
4.1.1	je Steigleitung nass
4.1.1.1	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)
4.1.2	je Steigleitung nass Erstabnahme
4.1.3	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.1
4.1.4	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.2
4.1.4.1	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)
4.1.5	je Steigleitung trocken
4.1.6	je Steigleitung trocken Erstabnahme
4.1.7	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.5
4.1.8	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.6
4.2	je Hydrant
4.2.1	je Hydrant (ÜFH/UFH)
4.2.2	je Hydrant (ÜFH/UFH) Erstabnahme
4.2.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.1.
4.2.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.2
4.3	je Brunnen
4.3.1	je Brunnen klein
4.3.2	je Brunnen klein Erstabnahme
4.3.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.1
4.3.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.2
4.3.5	je Brunnen groß
4.3.6	je Brunnen groß Erstabnahme
4.3.7	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.5
4.3.8	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.6
4.4	Reparatur von Schläuchen, je Schlauch
	...
5.	Kosten für die Einrichtung/Überprüfung von Feuerwehrschränken und Objektfunkanlagen
	...
6.	Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr
6.1	Gutachtenerstellung im vorbeugenden baulichen Brandschutz
6.2	Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14 095
6.3	Teilnahme an Räumungsübungen
6.4	Erstellen von Rettungswegplänen, Orientierungsplänen u. Übersichtsplänen
6.5	Erstellen von Info- und Aufklärungsmaterial
6.6	Sonstige Beratungen
6.7	Entsorgung von Industrieschäumen
6.8	Brandsicherheitswache
6.9	Brandverhütungsschau

7.1	Schulungen für Laien
	...
7.	Lehrgänge, Schulungen, Unterweisungen
7.1.1	Erste Hilfe - Fortbildung, 8 Std. je Teilnehmer
7.1.2	Erste Hilfe - Ausbildung, 16 Std. je Teilnehmer
7.2	Grundausbildung Laufbahngruppe I je Teilnehmer
7.3	Technische Hilfeleistung für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer
7.4	Technische Hilfeleistung für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer
7.5	Atemschutzgeräteträgerlehrgang je Teilnehmer
7.6	ABC Lehrgang 1 je Teilnehmer
7.7	ABC Lehrgang 2 je Teilnehmer
7.8	Pumpenmaschinistenlehrgang je Teilnehmer
7.9	Drehleitermaschinistenlehrgang für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer
7.10	Drehleitermaschinistenlehrgang für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer
7.11	Drehleitermaschinistenlehrgang (Drehleiter wird mitgebracht) je Teilnehmer
7.12	Informations- und Kommunikationslehrgang je Teilnehmer
7.13	Sonstige Lehrgänge
	...
8.	Kosten für die Einrichtung und Überprüfung von Fahrzeugen
8.1	je Fahrzeug
8.2	Entsorgung von infektiösem Material (AS 18 01 03) in fahrzeugüblichen Mengen, zusätzlich zu Ziff. 8.1
8.3	Sonstige Leistungen
	...
9.	Kosten für die Benutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte je TN
	...
10.	Verbrauchsmaterialien
10.1	10.1 für Insektenvertilger je Liter
10.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -
10.3	für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -
10.4	Materialien zur Sicherung
10.4.1	je Kantholz
10.4.2	je Holzlatte
10.4.3	je Hartfaserplatte
10.5	Löschmittel
10.5.1	je CO2-Löcher 6 kg
10.5.2	je Pulverlöscher P 6
10.5.3	je Pulverlöscher P 12
10.6	je Schließzylinder
10.7.1	je Sandsack ungefüllt
10.7.2	je Sandsack gefüllt
10.8	je Feuerwehrleine
10.9	je Dichtkissen
10.10	je Big Pack
10.11	Sonstiges Verbrauchsmaterial
	...
11.	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage
	...

Anlage 2 zum Satzungsmuster

Gebührentatbestände	je Minute¹⁴
1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	xx Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	xx Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	xx Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	xx Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	xx Euro
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	xx Euro

¹⁴ Laut dem VG Magdeburg (Urteil vom 16.07.2020, Az.: 7 A 299/19 MD) ist die Abrechnung im Viertelstundentakt **nicht** mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Insoweit kommt nur die minuten-genaue Abrechnung in Betracht.